

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG)

4. Februar 2019

Seite 1

Zusammenfassung

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes strebt die Bundesregierung an, durch eine Änderung des § 48 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu erreichen, dass höherwertige Radioempfangsgeräte nur noch dann gehandelt werden dürfen, wenn diese zum Empfang normgerechter digitaler Signale (DAB) geeignet sind. Zudem sollen die Vorgaben der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 (Intra-EU-Calls) umgesetzt werden, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur vorgesehen sind.

Bitkom sieht Teile des Entwurfs hinsichtlich der vorgesehenen Durchsetzungs- und Bußgeldbefugnisse der Bundesnetzagentur kritisch, da einerseits die zugrunde liegenden Vorschriften der GEREK-Verordnung keine genauen Vorgaben machen und dementsprechend schwierig kontrollierbar umsetzbar sind. Andererseits werden Vorschriften der TSM-Verordnung berührt, die nicht Gegenstand der GEREK-Verordnung sind und neben diesem formellen Argument auch materiell nicht erforderlich sind.

Im Einzelnen

1. § 149 Abs. 1b Nr. 6 und 7

Nach Art. 1 Ziff. 5 lit b RefE-TKG-ÄndG heißt es in § 149 Absatz 1b

6. entgegen Artikel 5a Absatz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

7. entgegen Artikel 5a Absatz 4 einen Tarifwechsel nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,

Beide Punkte sind in der GEREK-Verordnung kaum geregelt. Diesbezügliche Bußgeldvorschriften erscheinen daher als zu weitgehend. Durch die unklare Rechtslage, die

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte
Bereichsleiter
Telekommunikationspolitik
T +49 30 27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Ref-E 6. TKGÄndG

Seite 2|2

keine genauen Vorgaben enthält, was genauer zu tun und zu unterlassen ist, ist es für die Betroffenen kaum möglich Bußgelder sicher zu vermeiden. Die entsprechenden Ziffern sollten daher entfallen.

2. Zur Intra-EU Kommunikation

Mit Art. 1 Ziff. 5 lit c 6. RefE-TKG-ÄndG sollen Verstöße gegen Art. 5 (2) TSM-VO künftig mit bis zu 100 Tsd. Euro (bisher bis zu 10 Tsd. Euro) geahndet werden:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert: Nach der Angabe „und des Absatzes 1b Nummer 2“ werden die Wörter „4 und 5“ eingefügt.

Bitkom lehnt diese Verschärfung ab. Art. 5 (2) TSM-VO ist eine bestehende Vorschrift der TSM-VO, die durch die GEREK-VO zur Ergänzung der Vorschriften zur Intra-EU Kommunikation zur TSM-VO nicht berührt wird. Insoweit besteht schon in formaler Hinsicht kein Änderungsmandat. Weiterhin ist eine Verschärfung aus materiellen Gründen abzulehnen, da sie nicht erforderlich ist und die bestehende Bußgeldvorschrift hinreichend wirksam ist. Bitkom regt daher an Art. 1 Ziff. 5 lit c 6. RefE-TKG-ÄndG zu streichen.

Bitkom vertritt mehr als 2.600 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.800 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.